

Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412), in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird auf xx reduziert.
- (2) Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf xx reduziert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.